

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Slangendorf, Thurn, Niedermüllen, Kuchsnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 239 68. Jahrgang Sonnabend, den 12. Oktober 1918. 1070 IVM.

Der Nachmittagsdienst des unterzeichneten Amtsgerichts findet vom 16. Oktober ab bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr in den Stunden von 1 Uhr bis 4 Uhr statt, während es an den Vormittagen bei der bisherigen Geschäftszeit von 8 bis 12 Uhr und an den Sonnabenden bei der durchgehenden Geschäftszeit von 8 bis 3 Uhr verbleibt.  
Lichtenstein, den 9. Oktober 1918  
Königliches Amtsgericht.

## Lichtenstein.

**Butter, 8. F. R. Ködlich, J. Nr. 627-1308, 50 Gr. 41 Pfg., Weiz.**  
**Fleisch, Erwachsene 180 Gr., Kinder die Hälfte.**  
**Kartoffelverkauf, in der oblichen Nummernfolge, Bl. Karte 7 Pfd. 63 Pfg., Nr. Karte 5 Pfd. 45 Pfg. Bezahlung im Lebensmittelamt. Montag 8-12 3-5, Dienstag 8-11. Die Ausgabe im Kartoffelamt geschieht in nachstehender Weise: Montag 8-12 Nr. 1-400, 1-6 Nr. 401-850, Dienstag 7-12, Nr. 851-1300, 1-6 Nr. 1301 bis 1750, Mittwoch 7-12 Nr. 1751-Ende.**  
So gleich: Sell Zwiebeln, O. S. R. R. 1-1000, 1 Pfd. 30 Pfg.  
**Kartoffelzenger.**  
Die hiesigen Landwirte werden gemäß der Ver. d. Bez. Verb. vom 19. 9. 18. aufgefordert, die belieferen Abfälle der Bundeskartoffelkarte spätestens bis morgen Sonnabend Mittag 12 Uhr im Lebensmittelamt abzugeben.

## Eier

Sonnabend, den 12. Oktober, 1 Stück 55 Pfg. Eierkarte Nr. 401-800 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 801-1200 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1201-1600 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1601-2000 vorm. 11-12 Uhr.

## Bäckerhonig

Montag, den 14. Oktober, auf Lebensmittelkarte B - Karte 6 - für 20 Pfg. Nr. 1-600 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 601-1200 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1201 bis 1800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1801-Ende vorm. 11-12 Uhr.

## Fleischverkauf in Gallenberg

Sonnabend, den 12. Oktober bei Härtig, Schubert und Schramm.  
180 Gramm für Erwachsene | Fleisch und  
90 Gramm für Kinder unter 6 Jahren | Butter  
Satzkarte und Kleber nur bei Härtig!

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge zu kommen:  
Nr. 201-250 vorm. 7-8 Uhr, Nr. 251-300 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 301 bis 350 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 351-400 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1-50 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 51-100 nachm. 1-2 Uhr, Nr. 101-150 nachm. 2-3 Uhr, Nr. 151-200 nachm. 3-4 Uhr.

## Speisefett

Sonnabend, den 12. Oktober, Butter, 50 g für 42 Pfg. Nr. 2001-2300 nachm. 2-3 Uhr, Nr. 2301-Ende nachm. 3-4 Uhr, Nr. 1-200 nachm. 3-4 Uhr, Nr. 201-700 nachm. 4-5 Uhr. Margarine 1/2 Pfd für 25 Pfg. Nr. 701-1300 bei Bramler, Nr. 1301-2000 bei Döfer.

## Bekanntmachung.

Die Unterarten Nr. 97 und 98 der Familie Oöter Bayerns, hier, Nr. 221 E wohnhaft, sind angeblich verloren worden.  
Rückbrückliche Benutzung wird streng bestraft.  
Der Ortsernährungsamt für Gallenberg.

## Petroleum.

Diejenigen Haushaltungsvorstände, deren Wohnungen weder an die Gas- noch an die elektrische Lichtleitung angeschlossen sind und Zuweisung von Petroleum oder anderem Beleuchtungsmaterial beantragen, haben bis zum 15. Oktober an Ratshalle folgende schriftliche Erklärung zu erstaten:  
Ich versichere, daß meine Wohnräume weder an die Gas- noch an die elektrische Lichtleitung angeschlossen sind.  
Gallenberg, am ... Oktober 1918.

Name: .....  
Bestätigt: .....  
Gallenberg, am 11. Oktober 1918  
Die Stadtverwaltung.

## Bekanntmachung.

Die in den letzten Tagen ausgetragenen Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungsteuer auf das Jahr 1919 sind unter Berücksichtigung der angebrachten Beobachtungen nach dem Stande vom 12. Oktober dieses Jahres anzufüllen und binnen  
10 Tagen  
von der Zustellung an gerechnet, nicht aber vor dem 14. Oktober dieses Jahres im Gemeindeforum - Zimmer 5 - einzureichen.  
Die im Kriegsdienst befindlichen Personen, einschließlich der Untermeister und Schiffsallernhaber, sind in die Hausliste anzuschreiben, wenn sie die Wohnung selbst haben.  
Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienst“ oder geführt: „i. R.“ kenntlich zu machen.  
Die Einrichtung hat durch den Besitzer selbst, oder durch solche Personen

zu geschehen, welche über die in Betracht kommenden Verhältnisse genügend Auskunft zu erteilen vermögen. Feinesfalls aber durch Kinder.

Da die pünktliche Einhaltung der Einlieferungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders ermahnt, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums jede Versäumnis ohne Rücksicht zu bestrafen ist.  
Gohndorf, den 10. Oktober 1918.  
Der Gemeindevorstand.

## Bezirksverband.

R.-U.-Nr.: 1259a. Betr. a

## Saatgetreide.

Es wird daran erinnert, daß Landwirte Getreide zu Saatweizen gegen Saatorte nur dann veräußern oder liefern dürfen, wenn sie vorher die Genehmigung des Bezirksverbandes hierzu eingeholt haben. Diese Bestimmung ist vielfach nicht beachtet worden.  
Zusammenhandelsabende machen sich strafbar.

## Höchstpreise für Gemüse.

Vom 15. Oktober 1918 ab tritt die Ministerialverordnung - Nr. 1517 V. G. 2 - vom 29. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 202 vom 30. August 1918) insoweit außer Kraft, als durch die vorstehende Verordnung für die einzelnen Gemüsorten neue Preise festgesetzt sind; im übrigen behält die Verordnung vom 29. August 1918 Gültigkeit.

Erzeugerpreis:	frei Bahnwagen oder Schiff		Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
	Vertragspreise	Bezugspreise		
1. Weizen	3,75 R.	4,- R.	7,50 R.	11 Pfg. je Pfd.
2. Roggen	7,-	7,50	11,50	16
3. Weizenroggen	6,50	7,-	11,-	16
4. Gerste	7,-	7,50	12,-	17
5. Rote Spelzbohnen u. längl. Karotten (ohne Kraut)	6,50	7,-	10,75	16
6. Weiße Spelzbohnen (ohne Kraut)	4,75	5,-	6,50	12
7. Weiße Spelzbohnen (ohne Kraut)	3,-	3,-	6,-	9
8. Kleine runde Karotten	12,-	12,-	16,50	23
9. Rote Rüben (rote Beete)	7,-	8,-	11,-	16
10. Weiße Kohlrüben	2,25	2,25	5,-	8
11. Weiße Kohlrüben	1,75	1,75	4,50	7
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Bad	14,50	15,-	23,50	31

Gallenberg, am 10. Oktober 1918. R. P. Nr.: 1133 Co.  
Kammleramtmann Freiherr v. Wald.

I. Diphtherie-Beeren mit den Kontrollnummern:  
1844 bis 1852 einschließlich, geschrieben: „Einkaufsbuch für die Diphtherie-Beeren, 351, geschrieben: „Dreihundertfünfundfünfzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,  
465 bis 472 einschließlich, geschrieben: „Dreihundertfünfundfünfzig bis Dreihundertsechshundertsiebenzig einschließlich“, aus dem Serumlaboratorium Rautenbach in Hamburg,  
258 und 259, geschrieben: „Zweihundertachtundfünfzig und Zweihundertneunundfünfzig“, aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,  
27 bis 38 einschließlich, geschrieben: „Einkaufsbuch für die Diphtherie-Beeren, 351, geschrieben: „Dreihundertfünfundfünfzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,  
169 bis 174 einschließlich, geschrieben: „Einkaufsbuch für die Diphtherie-Beeren, 351, geschrieben: „Dreihundertfünfundfünfzig“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

und, soweit sie nicht bereits früher wegen Verschwendung usw. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Geltung kommen bestimmt worden.

II. Tetanus-Beeren mit den Kontrollnummern:  
532 bis 616 einschließlich, geschrieben: „Fünfhundertzweiunddreißig bis Sechshundertsechshundertsiebenzig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, ferner mit den Kontrollnummern 231 bis 272 einschließlich, geschrieben: „Zweihunderteinunddreißig bis Zweihundertachtundfünfzig einschließlich“, sowie 274 bis 317 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertachtundfünfzig bis Dreihundertsechshundertsiebenzig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, den Kontrollnummern 6 bis 9 einschließlich, geschrieben: „Sechs bis Neun einschließlich“, sowie 11 bis 32 einschließlich, geschrieben: „Elf bis Zweihundertsiebenzig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und mit den Kontrollnummern

1 und 2, geschrieben: „Eins und Zwei“ aus dem Serumlaboratorium Rautenbach in Hamburg  
und wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Oktober 1918 ab zur Geltung kommen bestimmt worden.  
Dresden, den 9. Oktober 1918.  
Ministerium des Innern.